



Jugendordnung

Special Olympics in Baden-Württemberg e.V.

§1

Name und Mitgliedschaft

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von Special Olympics in Baden-Württemberg e.V., die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Verbands bilden die Verbandsjugend.

§2

Aufgaben

Die Verbandsjugend von Special Olympics in Baden-Württemberg e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung von Special Olympics in Baden-Württemberg e. V. eigenständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Aufgaben der Verbandsjugend von Special Olympics in Baden-Württemberg e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Jugendsports zur Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude als Teil der Jugendarbeit
- Förderung der allgemeinen Jugendarbeit (Koordination von vereinsübergreifenden Angeboten in der Jugendarbeit von Special Olympics in Baden-Württemberg e. V.)
- Förderung von sozialer Kompetenz: Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft, Förderung des Fairnessgedankens, Förderung ehrenamtlichen Engagements, Schulung demokratischen Handelns
- Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher und ähnlicher Zielsetzungen
- Pflege der internationalen Verständigung

Premium Partner

 WURTH

 ABB

 s.Oliver



§3 **Organe**

Organe der Jugend von Special Olympics in Baden-Württemberg e. V. sind:

- der Verbandsjugendtag
- die Verbandsjugendleitung

§4 **Verbandsjugendtag**

- a) Der Verbandsjugendtag besteht aus:
- den Mitgliedern im Verband bis einschließlich 26 Jahre
 - den gewählten Mitgliedern der Verbandsjugendleitung
- b) Aufgaben der Verbandsjugend sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsjugendleitung
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Verbandsjugendleitung
 - Wahl der Verbandsjugendleitung
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Verband Delegationsrecht hat
 - Erarbeitung von Empfehlungen für den Vorstand von Special Olympics in Baden-Württemberg e. V.
- c) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Er wird vier Wochen im Voraus von der Verbandsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch eine Einladung per E-Mail einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses der Verbandsjugendleitung muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist zwei Wochen stattfinden.



- d) Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§5 **Verbandsjugendleitung**

- a) Die Verbandsjugendleitung besteht aus:
- Dem/der Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in
 - 6-8 Beisitzern/innen
- Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der/die Vorsitzende der Verbandsjugendleitung vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt die Jugendleitung ein volljähriges anderes Jugendleitungsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes. Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Verbandspräsidiums.
- c) Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden von dem Verbandsjugendtag für längstens bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl von Special Olympics Baden-Württemberg gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsjugendleitung im Amt. Im Anschluss daran erfolgen die Wahlen alle drei Jahre.
- d) In die Verbandsjugendleitung ist jeder Jugendliche mit und ohne geistige Behinderung der Verbandsmitglieder wählbar.
- e) Die Verbandsjugendleitung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes.

Die Sitzungen der Verbandsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Verbandsjugendleitung ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.



§6 ***Jugendordnungsänderungen***

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§7 ***Anwendbarkeit der Satzung***

Sofern die Jugendordnung nichts regelt, ist die Satzung von Special Olympics in Baden-Württemberg e. V. anzuwenden.

§8 ***Gleichstellungsklausel***

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§9 ***In-Kraft-Treten***

Diese Jugendordnung tritt mit Zustimmung des Verbandsjugendtages am 1. August 2016 in Kraft.